



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe

Lahn-Taunus

im Rahmen von LEADER2023-2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Lahn-Taunus

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Lahn-Taunus eingerichtet.



Inhaltsübersicht:

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse.....	4
§ 2 Rechtsform.....	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG.....	4
§ 4 Organe der LAG.....	5
§ 5 Mitgliederversammlung (Vollversammlung/Entscheidungsgremium).....	6
§ 6 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung.....	6
§ 7 Geschäftsführung / Regionalmanagement.....	7
§ 8 Protokollierung.....	8
§ 9 Arbeitsgruppen.....	8
§ 10 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen.....	8
§ 11 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder.....	9
§ 12 Einberufung von Sitzungen der LAG.....	9
§ 13 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht.....	10
§ 14 Interessenkonflikt / Befangenheit.....	11
§ 15 Beschlussfassung.....	12
§ 16 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit.....	12
§ 17 Beteiligungen.....	13
§ 18 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin.....	13
§ 19 Auswahlverfahren für Vorhaben.....	14
§ 20 Gleichstellung.....	15
§ 21 Änderung der Geschäftsordnung.....	15
§ 22 Salvatorische Klausel.....	15
§ 23 Inkrafttreten.....	16
Anlage 1: Stimmberechtigte Mitglieder.....	17
Anlage 2: Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder.....	19

Präambel



Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befinden.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie,
- die Beachtung der erforderlichen Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben,
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums,
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht öffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist,
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Lahn-Taunus“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt).
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz in der
Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Louise-Seher-Straße 1
65582 Diez.
- (3) Das Gebiet umfasst die Verbandsgemeinden Aar-Einrich, Bad Ems-Nassau, Diez und Nastätten.

§ 2

Rechtsform

Die LAG erhält keine eigene Rechtsform. Sie wird durch die Verbandsgemeinde Diez als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten. Die Geschäftsführung der LAG liegt bei Verbandsgemeinde Diez.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

(1) Zweck

Die LAG ist die Trägerin der Regionalentwicklung nach der LEADER-Methode. Sie ist für die Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) verantwortlich.

Sie ist Bindeglied zwischen den Vorhabenträgern und den Behörden des Landes. Ihr obliegt insbesondere die Auswahl der geeigneten Vorhaben zur Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie.

(2) Aufgaben

Der LAG obliegen folgende fachliche Aufgaben:

- Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie für die Verbandsgemeinden Aar-Einrich, Bad Ems-Nassau, Diez und Nastätten (bei Bedarf dessen Fortschreibung),
- Festlegung der Prioritäten,

- Auswahl der Vorhaben und Vorschlag für eine Förderung,
- Kontrolle der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) (inkl. Finanzcontrolling) mit anschließender Evaluierung,
- Zusammenarbeit mit benachbarten Lokalen Aktionsgruppen,
- Erfahrungsaustausch mit weiteren Lokalen Aktionsgruppen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene im Rahmen der LEADER-Netzwerke.

Die LAG übernimmt folgende organisatorische Aufgaben:

- Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer LAG-Mitglieder,
- Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- Beschlussfassung zur Beauftragung des Regionalmanagements,
- Erstellung und jährliche Fortschreibung des Finanzplanes der LAG,
- Entgegennahme und Beschlussfassung zum Jahresbericht des Regionalmanagements.

(3) Zielsetzung

Die LAG versteht sich als regionales Entscheidungsgremium im Sinne der Vorgaben und der Philosophie des LEADER-Ansatzes. In ihr findet die Diskussion über die strategische Ausrichtung der LILE-Umsetzung und die zukünftige Entwicklung des LEADER-Gebietes statt. Als gemeinde- und interessensübergreifende Institution befasst sie sich mit den generellen Fragen der regionalen Entwicklung.

§ 4

Organe der LAG

Die Organe der LAG Lahn-Taunus sind:

- (1) Mitgliederversammlung (LAG-Vollversammlung/Entscheidungsgremium)
- (2) Vorsitzende/r
- (3) Geschäftsführung/Regionalmanagement
- (4) Arbeitsgruppen

§ 5

Mitgliederversammlung

(Vollversammlung/Entscheidungsgremium)

Die LAG wird durch die Mitgliederversammlung repräsentiert. Die Mitgliederversammlung stellt gleichzeitig die Vollversammlung und das Entscheidungsgremium dar und ist das entscheidende Gremium für die Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE).

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr und setzt sich zusammen aus:

- stimmberechtigten Mitgliedern der Wirtschafts- und Sozialpartner,
- stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft,
- stimmberechtigten Mitgliedern der öffentlichen Verwaltung,
- Mitgliedern mit beratender Stimme.

§ 6

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in werden von der LAG-Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer der Förderperiode mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Sollte der/die Vorsitzende verhindert sein, übernimmt der/die Stellvertreter/in die Sitzungsleitung. Sollten der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in beide verhindert sein, so kann die LAG-Mitgliederversammlung auf Beschluss die Sitzung entweder vertagen oder mit Zweidrittelmehrheit eine/n Sitzungsleiter/in aus ihrer Mitte wählen und die Sitzung durchführen.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Ihm/ihr obliegt die Überwachung der Geschäftsführung im Rahmen der Geschäftsordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Sitzung der LAG warten können, trifft der/die Vorsitzende als ad-hoc-Entscheidung und informiert die LAG-Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit.
- (5) Der/die Vorsitzende ist zeichnungsberechtigt für die laufende Geschäftsführung der LAG.

§ 7

Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der/die Vorsitzende nach Beschlussfassung der LAG-Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a. Beratung und Begleitung von Vorhabenträgern bei der Antragstellung und fördertechnischen Abwicklung,
 - b. Bewertung von Vorhaben, v. a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien,
 - c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten,
 - d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Vorhaben,
 - e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie,
 - f. Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlung und ggf. von Arbeitsgruppen,
 - g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Vorhaben,
 - h. Organisation der regionalen Partnerschaft und Führung der Geschäfte der LAG,
 - i. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vernetzung und Koordination der Vorhaben im LAG-Gebiet.

§ 8

Protokollierung

- (1) Die in der LAG-Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder von seiner/ihrer Stellvertretung sowie vom dem/der Protokollführer:in der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Jedes LAG-Mitglied hat das Recht, die Protokolle einzusehen.
- (3) Bei Entscheidungen zur Vorhabenauswahl ist die Transparenz der Beschlussfassung entsprechend der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

§ 9

Arbeitsgruppen

- (1) Die LAG kann zur Vorbereitung von Themen und Handlungsansätzen sowie zur Abstimmung gemeinsamer Vorhaben in den jeweiligen Handlungsfeldern Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf zur Vorbereitung von Themen und Handlungsansätzen im Rahmen der LILE sowie zur Abstimmung gemeinsamer Vorhaben durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n einberufen.

§ 10

Zusammensetzung der LAG

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig oder für das Gebiet zuständig sein. Sie sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Soweit ein stimmberechtigtes Mitglied mehr als drei Sitzungen unentschuldigt oder an mehr als vier hintereinander folgenden Sitzungen fernbleibt, entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung über dessen weiteren Verbleib im Gremium.

§ 11

Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

- (1) Die nicht stimmberechtigten, beratenden Mitglieder der LAG sind Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen. Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Weitere Mitglieder können von der LAG mit Zweidrittelmehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

§ 12

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Das Regionalmanagement lädt im Auftrag des/ der Vorsitzenden zur Sitzung der LAG mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (3) Die LAG -Sitzungen werden ab Juni 2023 in hybrider Form (Präsenz und online-Teilnahme gleichzeitig) angeboten. Die technischen Voraussetzungen werden entsprechend bereitgestellt. Für eine online-Teilnahme müssen die Teilnehmer:innen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Technische Voraussetzung zur Teilnahme an einer Videokonferenz
 - Möglichst Teilnahme per Videofunktion über Kamera, alternativ Nutzung der Chat-Funktion für Abstimmungen
 - Schriftliche Bestätigung der Online-Teilnahme und Bestätigung, dass das Merkblatt zur Vermeidung von Interessenskonflikten gelesen wurde. Hierzu wird ein Formular bereitgestellt, dass zur Sitzung unterschrieben via E-Mail an das Regionalmanagement übersandt werden muss.

Es wird technisch gewährleistet, dass im Rahmen der Hybrid-Sitzung sowohl die Präsenzteilnehmer:innen die Online-Teilnehmer:innen als auch umgekehrt sehen können. Somit wird gewährleistet, dass die Online-Teilnehmer:innen wie die Präsenzteilnehmer:innen per Handzeichen abstimmen können (alternativ per chat-Funktion, sofern keine Kamera vorhanden ist).

- (4) Die entsprechenden Unterlagen zu den Vorhaben werden den Mitgliedern der LAG mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 13

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 % der Stimmrechte auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist die LAG im Sinne von § 12 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (d. h. auch per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigungsfrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle in Anlage 1 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 14). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Die LAG Lahn-Taunus definiert sich als personenbezogene LAG. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Hierzu erteilt das Mitglied ihrer Vertretung eine schriftliche Vollmacht (Vertretervollmacht) für den betreffenden Termin und reicht

diesen bei der Geschäftsstelle ein. Die Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist nicht möglich.

§ 14

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z. B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Vorhaben örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Vorhabenträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Auswahlentscheidung zur Folge.
- (6) Die Mitglieder der LAG Lahn-Taunus unterzeichnen zu jeder LAG-Sitzung, dass sie das Merkblatt zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Stand: 15 August 2022) gelesen haben.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle in Anlage 1 aufgeführten Mitglieder der LAG.
- (2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- (3) Jedes in Anlage 1 aufgeführte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt, sofern die LAG nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der ständigen Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Grundsätzlich können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in einem Umlaufverfahren schriftlich herbeigeführt werden. Dies gilt u. a. für Beschlüsse zum Start von Förderaufrufen oder für Änderungen zur Geschäftsordnung. Die Zustimmung bzw. Ablehnung durch die Mitglieder erfolgt aktiv per E-Mail. Nach einer Verschweigungsfrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Die LAG-Mitgliederversammlung ist in der nächsten Sitzung über Ablauf und Ergebnis des Umlaufbeschlusses zu informieren.

§ 16 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Internetseite (www.leader-lahn-taunus.de) umfassend informiert über:
 - a. die Einladung zu den Sitzungen der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten,
 - b. die Auswahlkriterien,
 - c. alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d. alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a. die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) und deren Fortschreibung,
 - b. die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach Mitgliedern der öffentlichen Verwaltung, aus dem Bereich Wirtschaft und Soziales sowie der Zivilgesellschaft und Benennung des Vorstandes sowie
 - c. die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

§ 17 Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Sinne des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 18 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

Vor jeder Auswahlentscheidung wird mit einer Vorlauffrist von mindestens vier Wochen ein Förderaufruf veröffentlicht. Darin werden potenzielle Vorhabenträger:innen über das bestehende Förderangebot informiert.

Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
- Themenbereiche, für die Anträge gestellt werden können
- Höhe des (EU-)Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Hinweise auf Einreichungsfrist für Förderanträge und Aufhebung des Auswahlbeschlusses sowie Reservierung der Fördermittel bei Überschreitung
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 19 Auswahlverfahren für Vorhaben

Das Auswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Auswahlkriterien der LAG.

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Auswahlkriterien angewendet werden.

Die Auswahlkriterien sind auf der Internetseite der LAG (unter www.leader-lahn-taunus.de) veröffentlicht.

Im Vorfeld der eigentlichen inhaltlichen Bewertung erfolgt eine Prüfung formaler Förderkriterien durch das Regionalmanagement. Die LAG wird auch über Fälle unterrichtet, in denen es nicht zu einer Antragsstellung kommt.

Auswahlentscheidung:

- (1) Ein Vorhaben ist zur Basisförderung ausgewählt, wenn es die Mindestpunktzahl von 14 Punkten erreicht hat.
- (2) Ein Vorhaben ist zur Premiumförderung ausgewählt, wenn es die Mindestpunktzahl von 24 Punkten erreicht hat.
- (3) Abgelehnte Vorhaben können sich bei nachfolgenden Aufrufen neu bewerben. Erreicht ein Vorhaben zum zweiten Mal nicht die Mindestpunktzahl, ist eine neuerliche Bewerbung nicht mehr zulässig.
- (4) Punktgleichheit von Vorhaben ist innerhalb des Rankings generell möglich. Falls die Punktgleichheit eine Budget-Relevanz nach sich zieht (ein Vorhaben könnte im Rahmen des Budgetvolumens des Aufrufs gefördert werden, ein Weiteres/Weitere hingegen nicht oder nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Restbudgets), fällt die Entscheidung des Rankings mit einfacher Mehrheit unter besonderer Berücksichtigung der erzielten Punktzahl in den Basiskriterien, die den Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der LILE beurteilen.
- (5) Alle Antragssteller:innen werden umgehend über Anerkennung und Ablehnung ihrer Vorhaben informiert. Bei Ablehnung formuliert die LAG eine Begründung, die dem Vorhabenträger:in durch die Geschäftsstelle übermittelt wird. Es erfolgt zudem ein Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde.



§ 20 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der ständigen Mitglieder.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.



Lokale Aktionsgruppe

Lahn-Taunus



Kofinanziert von der
Europäischen Union

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe

Lahn-Taunus

am 22.08.2023 in Kraft.

Nastätten, 22.08.2023

Unterschrift Vorsitzender

Anlage 1: Stimmberechtigte Mitglieder

* Ö = Öffentliche Verwaltung, WISO = Wirtschaft und Soziales, Z = Zivilgesellschaft

Nr.	Nachname	Vorname	Funktion/Institution	Zuordnung*	%
1	Güllering	Jens	Bürgermeister VG Nastätten / Vorsitzender LAG Lahn-Taunus	Ö	41 %
2	Busch	Maren	Bürgermeisterin VG Diez / stellvertretende Vorsitzende LAG Lahn-Taunus	Ö	
3	Denninghoff	Lars	Bürgermeister VG Aar-Einrich	Ö	
4	Bruchhäuser	Uwe	Bürgermeister VG Bad Ems-Nassau	Ö	
5	Meister	Udo	Ortsbürgermeister Gutenacker (VG Aar-Einrich)	Ö	
6	Ilgauds	Wilfried	Ortsbürgermeister Dessighofen (VG Bad Ems-Nassau)	Ö	
7	Schmidt	Maria-Theresia	Ortsbürgermeisterin Balduinstein (VG Diez)	Ö	
8	Diefenbach	Arno	Ortsbürgermeister Bogel (VG Nastätten)	Ö	
9	Steeg	Tanja	Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft Rhein-Lahn mbH	Ö	
10	Binge	Stephanie	Handwerkskammer Koblenz	Ö	
11	Lemler	Jasmin	Klimaschutzmanagerin Rhein-Lahn-Kreis	Ö	
12	Eschenauer	Stefan	Zweckverband Naturpark Nassau	Ö	
13	Schneider	Carola	Schulsozialarbeiterin, VG Bad Ems-Nassau	Ö	
14	Langen	Peter	Forstrevier Nassau, VG Bad Ems-Nassau	Ö	

15	Holl	Stefan	Holl Systemtechnik GmbH	WISO	26 %
16	Horn	Heike	Schaefer Kalk GmbH & Co. KG	WISO	
17	Bayer	Ulrich	EG-Schlachthof Bayer KG	WISO	
18	Bayer	Alexander	Gewerbeverein Nastätten und Umgebung e.V.	WISO	
19	Dr. Zellmann	Torsten	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.	WISO	
20	Schmidt	Christian	Landwirtschaft	WISO	
21	à Wengen	Gabriele	Landfrauenverband Rheinland-Nassau	WISO	
22	Schabio	Sebastian	Hotel „Zur Suhle“	WISO	
23	Zurmühlen	Steffi	Touristik Bad Ems-Nassau e.V.	WISO	
24	Feix	Bernd	Stiftung Scheuern	Z	
25	Doß	Katja	Niedergelassene Ärztin	Z	
26	Skähr-Zöller	Ralf	Evangelisches Dekanat Nassauer Land	Z	
27	Braun	Manfred	NABU, GNOR, Pollichia	Z	
28	Merg	Anne	BUND	Z	
29	Holstein	Maik	Landjugend im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.	Z	
30	Selbach	Marion	Kreml Kulturhaus GmbH	Z	
31	Pick	Georg C.	Museums- und Geschichtsverein Diez und Umgebung e.V.	Z	
32	Satony	Volker	Förderverein der Grundschule Hahnstätten / Förderverein der Realschule plus im Aartal	Z	
33	Al Refai	Ahmad	Privatperson (Vertretung für Menschen mit Migrationshintergrund)	Z	
34	Morsy	Sarah	Pflegestützpunkt Loreley-Nastätten (in Trägerschaft der Diakoniestation Loreley-Nastätten)	Z	

Anlage 2: Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder

Nr.	Nachname	Vorname	Funktion/Institution
1	Wittmaack	Lars	Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH
2	Bertram	Gisela	Erste Kreisbeigeordnete Rhein-Lahn-Kreis
3	Müller	Roland	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
4	Turck	Sebastian	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR)
5	Neeb	Alexander	Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis
6	Ksoll	Sabine	LEADER-Ansprechpartnerin VG Diez, LAG-Geschäftsstelle
7	Nickel	Julia	LEADER-Ansprechpartnerin VG Aar-Einrich
8	Pilger	Pia	LEADER-Ansprechpartnerin VG Bad Ems-Nassau
9	Rehbein	Rita	LEADER-Ansprechpartnerin VG Nastätten

